

### **Stellungnahme der Verwaltung zu den insgesamt drei Prüfberichten des RPA, ihre Folgen und das weitere Vorgehen**

Der Bericht H 5/2016 ist der Abschluss mehrerer Untersuchungen des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) über die Bearbeitung des Haushaltes der Rettungs- und Krankentransportgebühren.

Kernaussage der insgesamt drei Prüfberichte des RPA ist:

1. Trotz steigender Kosten hat die Stadt Haan die Gebühren für Rettungs- und Krankentransporte seit 1990 nicht angepasst.
2. Durch die im Dezember 2015 neu berechnete Gebührenbedarfsberechnung stiegen die Mindestgebühren für Krankentransporte von 56,24 € (110 DM), auf nunmehr 157,00 €. Die Mindestgebühr für den Rettungswagen betrug 383,47 € (750 DM) im Jahr 1990 und heute 370,00 €.
3. Ohne Betriebskostenabrechnungen ist es dem RPA nicht möglich, konkrete Angaben zur Kostendeckung, Auskömmlichkeit der Gebühren und der Schadenshöhe zu machen. Für den Zeitraum vom 12.09.2015 – 30.11.2015 hat das Prüfungsamt eine Unterdeckung von rd. 93 T€ berechnet, die die Stadt hätte erzielen können, wäre die Gebührensatzung nicht am 01.12.2015, sondern am 12.09.2015 in Kraft getreten.

Das RPA hat dem Fachamt eine Vielzahl an fachlichen Hinweisen gegeben, die dazu beitragen werden, dass die Gebühren der Rettungs- und Krankendiensttransporte zukünftig rechtssicher erhoben werden. Abweichend von der Gebührenbedarfsberechnung aus dem Jahr 1990 hat die Verwaltung die auf beide Transportmittel anfallenden Kosten nunmehr abgabenrechtlich strikt getrennt. Dies führt zu einer Erhöhung der Krankentransport- und Minderung der Rettungsdienstgebühren. Durch die neue Anpassung der Gebühren ist die Nachfrage im Bereich Krankentransporte in den Monaten Juli bis Oktober 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 39,51 % gesunken.

#### **Weiteres Vorgehen:**

- Das System einer jährlichen Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung von Betriebskostenabrechnungen vorangegangener Jahre wird systematisch fortgesetzt. Nach § 6 Kommunalabgabengesetz NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.
- Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2013 bis 2015 werden in die Gebührenkalkulationen ab 2017 ff. einfließen. Hierdurch wird eine laufende Kostendeckung getrennt nach Rettungs- und Krankentransportgebühr, mit Ausnahme der mit den Kostenträgern abgestimmten nicht ansatzfähigen Kosten (z. B. Fehleinsätze) gesichert. Gleiches gilt für sich jeweils anschließende Zeiträume.
- Grundlegende Abstimmung der Systematik für alle Gebührensatzungen mit dem Rat unter Angabe der finanziellen und personellen Auswirkungen (vgl. 32-2/037/2016, Ergebnis u.a.: Zugrundelegung der KGSt-Werte und Änderung des kalkulatorischen Mischzinssatzes auf 6,5% u.a. bei Rettungs- und Krankentransportgebühren).

- Besuch von Workshops und Fortbildungen, um Qualität der Gebührenkalkulationen zu steigern und dauerhaft zu sichern (für dieses Jahr bereits umgesetzt, wird im nächsten Jahr fortgesetzt).
- Dokumentation der Kosten in elektronischer und schriftlicher Form (Erweiterung der Einsatz- und Abrechnungsprogramme, Rechnungszusammenstellung mit Quellenangaben bzw. Beifügung der Quellen).
- Die sinkende Nachfrage im Bereich Krankentransporte hat die Verwaltung veranlasst, von dem Kauf eines neuen KTW, für den Haushaltsmittel bereit stehen, Abstand zu nehmen
- Die sinkende Nachfrage führt dazu, dass an sich nicht mehr benötigte Stellenanteile von 2,6 Stellen (je KTW-Fahrzeug werden 2,6 Stellen vorgehalten) abgebaut/eingespart werden könnten. Dieser möglichen Einsparung entgegen steht jedoch der Entwurf des neuen Rettungsdienstbedarfsplans, der längere Vorhaltezeiten und damit einen höheren Stellenbedarf von geschätzten 6 Stellen mit sich bringt. Die Verwaltung wird hierzu eine Vorlage für den kommenden UAOPC ausarbeiten.
- Im Vorgriff auf den neuen Rettungsdienstbedarfsplan hat die Feuerwehr bereits reagiert und ab 01.01.2017 einen neuen Dienstplan mit weitgehend einem KTW-Fahrzeug und längeren Vorhaltezeiten von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 21.00 Uhr eingeführt.